



# Ausbildungsanforderungen für Lehrpersonen an Aufnahmeklassen und im Aufnahmeunterricht (DaZ)

## Gesetzliche Grundlagen

§ 29 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Auszug)

Abs. 2: Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule.

Abs. 5: Das Volksschulamt kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

Abs. 6: Das Volksschulamt kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Abs. 7: Das Volksschulamt kann einer Person eine befristete Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. abgeschlossene Grundausbildung und
- b. Anmeldung zur notwendigen Zusatzausbildung oder deren Absolvierung

Abs. 8: Die befristete Zulassung gemäss Abs. 7 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

## Ausbildungsanforderungen

### Aufnahmeunterricht

Die Lehrperson verfügt über ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom und einen Abschluss eines zertifizierten Lehrgangs in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule. Sie kann damit auf allen Schulstufen unterrichten.

### Aufnahmeklasse

Die Lehrperson verfügt über ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom und einen Abschluss eines zertifizierten Lehrgangs in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule. Sie kann damit auf der Schulstufe ihres Regelklassenlehrdiploms unterrichten.



## **Anerkennung und Zulassung**

### EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom

Regelklassenlehrdiplome bzw. die Ausbildungsgänge der pädagogischen Hochschulen werden ausschliesslich durch die EDK (eidgenössische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) anerkannt. Der Kanton Zürich hat keine Möglichkeit, in diesem Bereich andere Ausbildungen oder Berufserfahrung anzuerkennen.

### Deutsch als Zweitsprache, Aufnahmeunterricht, Aufnahmeklassen

#### Zertifizierter Lehrgang

Die Zertifikats- oder CAS-Lehrgänge Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule werden durch verschiedene Ausbildungsinstitutionen angeboten. Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom schliessen spätestens drei Jahre nach Übernahme einer Tätigkeit im Aufnahmeunterricht oder an einer Aufnahmeklasse einen zertifizierten Lehrgang DaZ ab. Für die drei Jahre wird eine Unterrichtsberechtigung erteilt.

#### Anerkennung

Verfügt eine Person über ein Regelklassenlehrdiplom und eine Ausbildung, welche gleichwertig zu einem Zertifikats- oder CAS-Lehrgang Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule ist, kann der Kanton Zürich eine Anerkennung aussprechen.

#### Zulassung

Das Volksschulamt kann eine Zulassung bzw. Zulassung mit Auflage erteilen, wenn eine Person über fundierte Berufserfahrung an der Volksschule und anerkannte Aus- und Weiterbildungen im Bereich Deutsch als Zweitsprache für die Volksschulstufe verfügt.

## **Antragswege**

Die Anerkennungen und Zulassungen können über das entsprechende Formular beantragt werden [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales & sonderpädagogisches Personal > Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht DaZ. Für die Beurteilung müssen alle Unterlagen vollständig eingereicht werden (siehe Formular).

## **Informationen zu Anerkennungen / Zulassungen und Anstellungsbedingungen**

[personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)

043 259 22 70